



NEUWAHLEN der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates der Raiffeisenkasse Bruneck

Mitteilung zur Einreichung der Kandidaturen für die Neuwahlen 2024

Im Rahmen der diesjährigen Vollversammlung der Raiffeisenkasse Bruneck werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates neu gewählt.

Jede natürliche Person, welche im Besitz der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen ist, hat das Recht, für das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes, eines Aufsichtsratsmitgliedes, eines Ersatzaufsichtsratsmitgliedes, des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters oder Präsident des Aufsichtsrates zu kandidieren. Dazu ist am Sitz der Raiffeisenkasse Bruneck sowie online auf der Internetseite der Bank ein entsprechendes Formular erhältlich, welches vom Kandidaten/von der Kandidatin auszufüllen und zu unterschreiben ist und bis spätestens 26.02.2024 (*mind. 7 Tage vor dem ersten Mitgliederabend*) – für eine Kandidatur zum Obmann oder Obmann-Stellvertreter bis spätestens 19.02.2024 (*mind. 14 Tage vor dem ersten Mitgliederabend*) - am Sitz der Raiffeisenkasse Bruneck persönlich abgegeben bzw. mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden muss.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Bruneck besteht derzeit aus 9 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 effektiven Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

Für die Kandidatur gelten die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Regionalgesetz Nr. 1/2000), sowie die Bestimmungen des Statuts und der Wahlordnung der Raiffeisenkasse, welche in der Vollversammlung vom 18.01.2021 genehmigt wurden. Sie finden die notwendigen Artikel und Informationen dazu auf unserer Homepage.

Wir weisen darauf hin, dass der Verwaltungsrat das Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Kandidat*innen überprüfen wird und die Kandidatenliste entsprechend erstellen wird. Die Liste der Kandidat*innen als Verwalter*in, als effektives Mitglied des Aufsichtsrates und als Ersatzmitglied des Aufsichtsrates muss der jeweiligen selbst festgelegten quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung entsprechen, einen angemessenen Diversifizierungsgrad in Bezug, unter anderem auf Kompetenzen, Erfahrungen, Alter, Dauer im Amt und Geschlecht widerspiegeln, die gesunde und umsichtige Führung der Genossenschaft gewährleisten und im Hinblick auf den Verwaltungsrat, aus Mitgliedern der Genossenschaft zusammengesetzt sein. Die vom Verwaltungsrat bei Erstellung der Kandidaten*innenliste nicht berücksichtigten Kandidaturen werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Bruneck





Anlage: Auszug aus dem Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 igF

Art. 4 (Professionalität der Exponenten der Genossenschaftsbanken)

(1) Die **Mitglieder des Verwaltungsrats** sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – **mindestens ein Jahr lang** nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll;
- c) berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; die berufliche Tätigkeit muss sich – auch in Bezug auf die Dienstleistungsempfänger – durch einen angemessenen Grad an Komplexität auszeichnen und muss kontinuierlich und in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren ausgeübt werden;
- d) Lehrtätigkeit an Hochschulen als Dozent der ersten oder zweiten Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- e) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor tätig sind, vorausgesetzt, dass Größe und Komplexität der Körperschaft, bei der der Exponent diese Funktionen ausgeübt hat, mit jenen der Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, vergleichbar sind.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss mindestens drei Jahre lang die Tätigkeiten oder Funktionen laut Abs. 1 ausgeübt haben.

(3) In Abweichung von Abs. 1 darf nicht mehr als die Hälfte der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die – auch alternativ – mindestens ein Jahr lang nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Lehrtätigkeit in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- b) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- c) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf.

(4) Entspricht die Hälfte laut Abs. 3 keiner ganzen Zahl, so wird sie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5) Mindestens ein **Mitglied des Aufsichtsrats**, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens **drei Jahre** Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – **mindestens drei Jahre lang** die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Abs. 1 und Abs. 3 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben.



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Bruneck





(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, welche die Professionalität laut Abs. 3 Buchst. c) aufweisen, verlieren ihr Amt, falls sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ernennung erfolgreich ein Schulungsprogramm absolvieren, das vom anerkannten Vertretungsverband der Genossenschaftsbewegung, dem die Bank angeschlossen ist, oder von der Mutterkörperschaft der genossenschaftlichen Bankengruppe, zu der die Bank gehört, mit einer oder mehreren Universitäten organisiert wird.

(7) Der **Generaldirektor** und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die eine mindestens dreijährige spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsbereich haben, die sie durch die Ausübung von Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeiten oder von genossenschaftlicher Revision oder von Leitungs- oder Führungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, erworben haben.

(8) Für die Erfüllung der Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen wird für die Exponenten der Bank, die nicht im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragene Mitglieder des Aufsichtsrats sind, die in den zwanzig Jahren vor dem Amtsantritt erworbene Erfahrung berücksichtigt; die gleichzeitig in mehreren Funktionen erworbenen Erfahrungen werden nur im Hinblick auf den Zeitraum berechnet, in dem diese ausgeübt wurden, sie werden jedoch nicht kumuliert.

Art. 6 (Ehrbarkeit der Exponenten der Banken)

(1) Nachstehende Personen dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:

- a) Personen, die kraft Gesetzes voll entmündigt wurden oder sich in einer der anderen Situationen laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs befinden;
- b) Personen, die mit endgültigem Urteil zu nachstehenden Strafen verurteilt wurden:
 1. zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 2. zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder wegen Steuerdelikten;
 3. zu einer mindestens zweijährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens jeglicher Art;
- c) Personen, die den von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen unterzogen wurden;
- d) Personen, denen zum Zeitpunkt des Amtsantritts zeitweise die Ausübung leitender Funktionen bei juristischen Personen oder Unternehmen bzw. zeitweise oder dauerhaft die Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Sinne des Art. 144-ter Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 und des Art. 190-bis Abs. 3 und 3-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 verboten ist oder die sich in einer Situation laut Art. 187-quater des letztgenannten Dekrets befinden.

(2) Personen, die mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder mit abgekürztem Verfahren mit endgültigem Urteil zu einer der nachstehenden Strafen verurteilt wurden, dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Bruneck





- a) zur Strafe laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 1), außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung;
- b) zu den Strafen laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) und 3), für die dort angegebene Dauer, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

(3) In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird das Nichtbestehen der Situationen laut der Abs. 1 und 2 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

(4) In Bezug auf Abs. 1 Buchst. b) und c) und auf Abs. 2 bleiben die Wirkungen der Wiedereinsetzung in die früheren Rechte und der Aufhebung des Urteils wegen Abschaffung der Straftat im Sinne des Art. 673 Abs. 1 der Strafprozessordnung unberührt.

